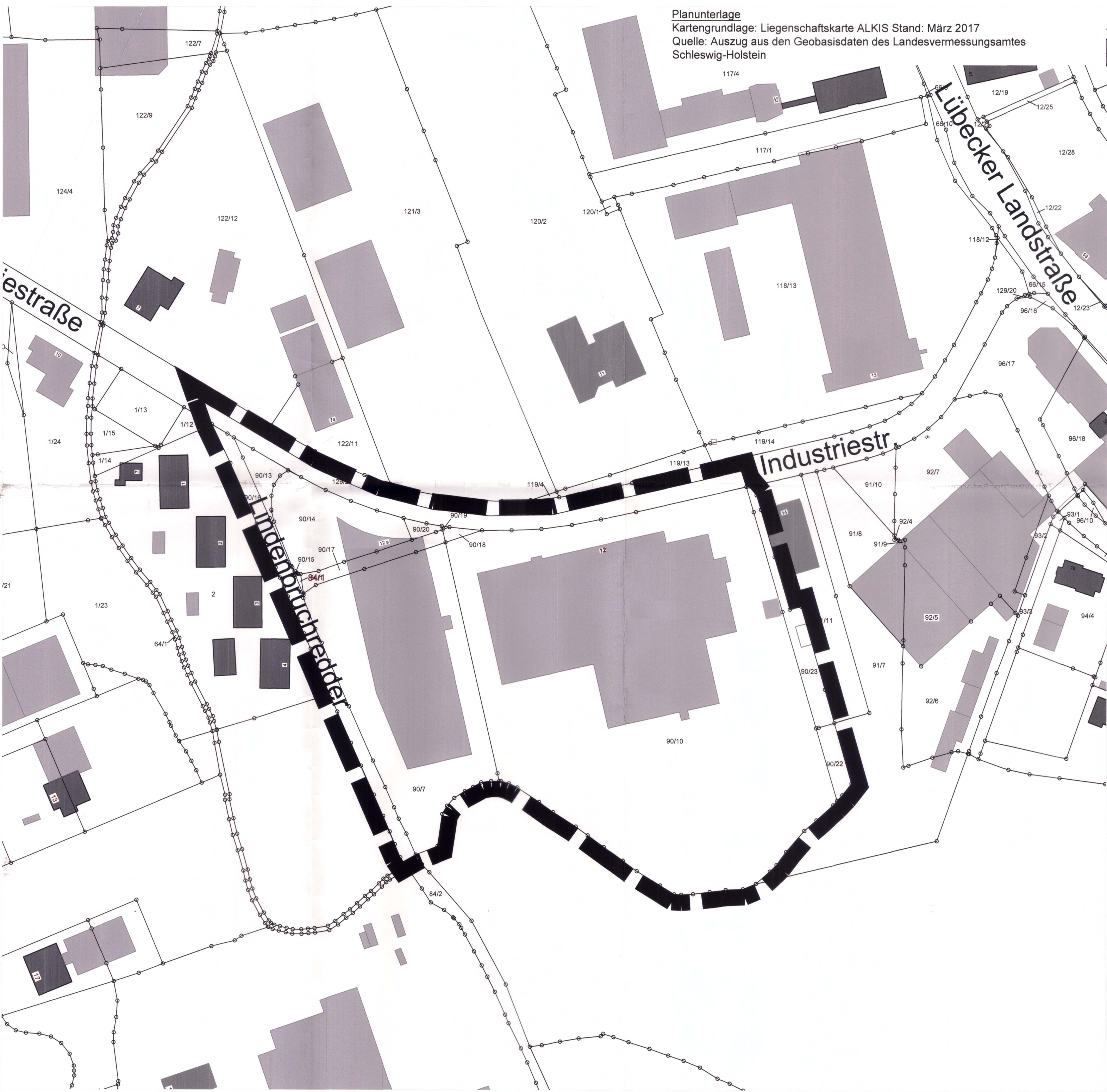


SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 85

Präambel: Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.06.2018 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Industriestraße und östlich der Straße Lindenbruchredder, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planzeichnung Teil A M.: 1:1000

Die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A des Ursprungsplanes, B-Plan Nr. 85 sowie dessen 1. Änderung, gelten unverändert fort.



Planzeichenerklärung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Text Teil B

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) m.W.v. 13.05.2017.

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 85 sowie dessen 1. Änderung gelten, mit Ausnahme der textlichen Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzungen unverändert fort. Die Ziffer 1. Art der baulichen Nutzungen wird mit dieser 2. Änderung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. **Art der baulichen Nutzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

- 1.1 **Sonstiges Sondergebiet -Großflächiger Einzelhandelsbetrieb-**
(§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

(1)Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Einzelhandelsbetrieben und Gewerbebetrieben aller Art.

- (2)Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ sind zulässig:
- 1. Fachmarkt 1 (max. Verkaufsfläche 2.400 m²) mit dem Kernsortiment
 - a. Teppiche/ Bodenbeläge/ Gardinen/ Sonnenschutz/ Tapeten/ Möbel/ Betten
 - 2. Fachmarkt 2 (max. Verkaufsfläche 4.900 m²) mit dem Kernsortiment
 - a. Baumarkt
 - b. Pflanzen-, Garten- und Gartenmöbelcenter
 - 3. Eine Betriebswohnung
 - 4. Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf

(3) Als Randsortimente sind nahversorgungsrelevante Sortimente (A1) und/oder zentrenrelevante Sortimente (A2) auf maximal 10 % der realisierten, jeweiligen Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Sortimentsliste

- (A1) nahversorgungsrelevante Sortimente sind:
- Nahrungs- und Genussmittel
 - Tabakwaren, Reformwaren
 - Getränke
 - Drogeriewaren, Kosmetika
 - Apothekenwaren
 - Schnittblumen
 - Schreib- und Papierwaren, Zeitschriften / Zeitungen

- (A2) zentrenrelevante Sortimente sind:
- Bücher/ Spielwaren/ Bastelartikel
 - Sanitätswaren
 - Bekleidung, Wäsche
 - Woll, Kurzwaren, Handarbeit, Stoffe
 - Schuhe, Lederwaren
 - Sportbekleidung
 - Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte
 - Foto / Zubehör
 - Telekommunikation
 - Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen
 - Uhren, Schmuck, Optik, Akustik
 - Musikalien
 - Antiquitäten, Münzen
 - Haus-/ Tischwäsche, Bettwäsche
 - Lampen / Leuchten
 - Baby- / Kinderartikel

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.04.2017
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' am 15.05.2017 erfolgt.
Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.04.2017 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen der Trägern öffentlicher Belange abgesehen.
- Der Ausschuss hat am 01.06.2017 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von 05.07.2017 bis 04.08.2017 während der Dienststunden, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 27.06.2017 durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 4) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.02.2018 bis 16.03.2018 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.02.2018 durch Abdruck im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Eutin, den **02. Juli 2018**



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 13.06.2018 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.06.2018 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Eutin, den **02. Juli 2018**



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

10. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den **02. Juli 2018**



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

11. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **05. Juli 2018** im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am **06. Juli 2018** in Kraft getreten.
Eutin, den **06. Juli 2018**



Carsten Behnk
(Carsten Behnk)
Bürgermeister

Satzung
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 85 der Stadt Eutin
für ein Gebiet südlich der Industriestraße und östlich der Straße Lindenbruchredder

Übersichtsplan

